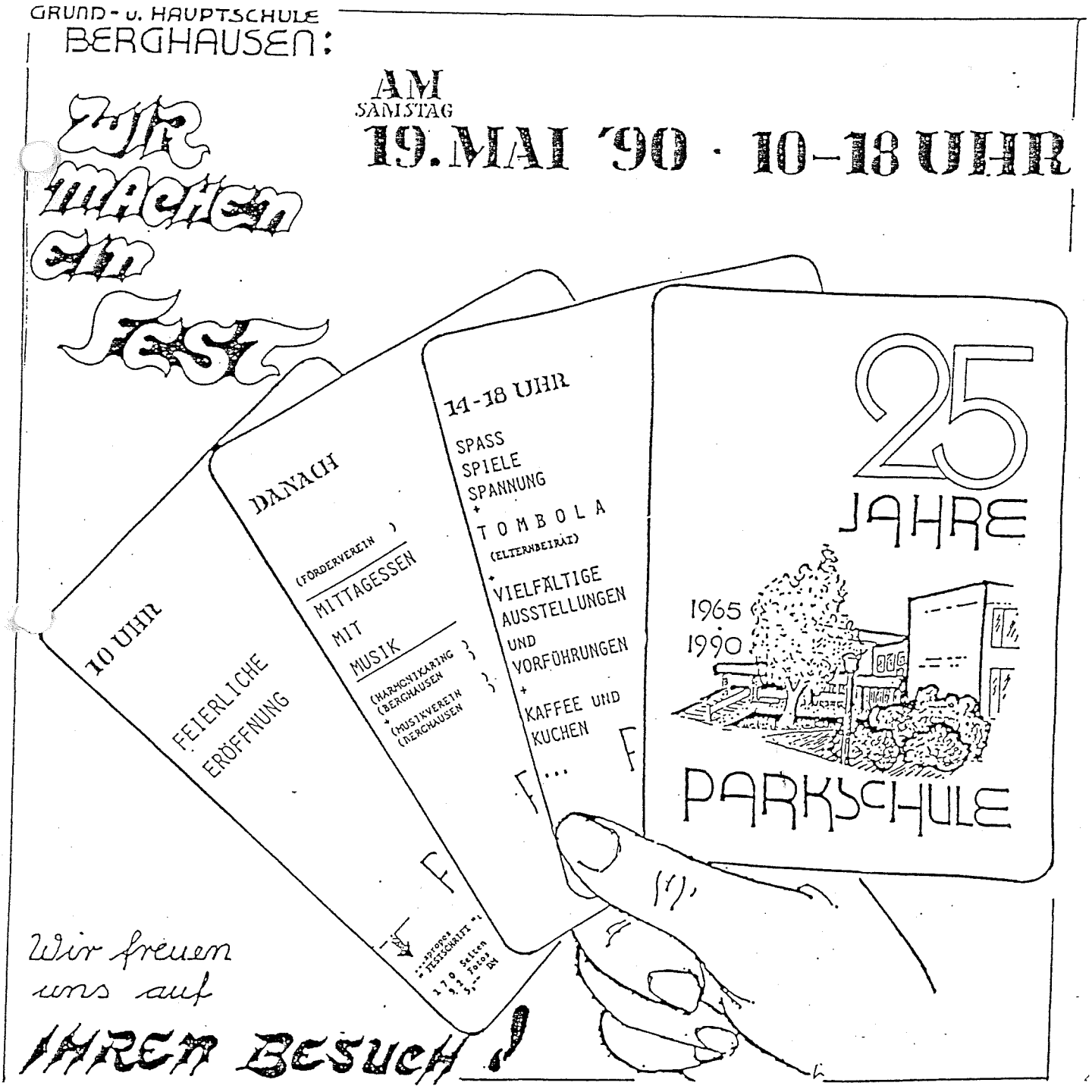
# MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE PFINZTAL

Herausgeber: Gemeinde Pfinztal
Druck und Verlag: Nussbaum, Merklinger Straße, 7252 Weil der Stadt 1, Postfach 1340, Telefon (07033) 20 01
Verantwortl. f.d. amtl. Teil u. alle sonstigen Verlautbarungen: Bürgermeister Gerhard Mußgnug, f.d. nichtamtl. u. Anzeigenteil: Oswald Nussbaum

Nummer 20 | Donnerstag, 17. Mai | Jahrgang 1990

.) Die Gemeinde kann die Aufhebung dieser Vereinbarung schriftlich bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres zum Jahresende des Folgejahres verlangen.

§ 9

(1) Die §§ 1, 2 Nr. 1, 6 und 7 dieser Vereinbarung treten rückwirkend zum 01.01.1990, die übrigen Bestimmungen rückwirkend zum 13.01.1990 in Kraft.

(2) § 4 dieser Vereinbarung wird mit Inkrafttreten der neuen Abfallsatzung des Landkreises und Inbetriebnahme der jeweiligen Abfallbehandlungseinrichtungen des Landkreises, frühestens jedoch am 01.07.1990 wirksam.

(3) Hinsichtlich der Bekanntmachung dieser Vereinbarung gilt § 6 Abs. 4 LAbfG.

gez. Dr. Ditteney — Landrat

gez. Mußgnug — Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes „Gänsbrüchle" im Ortsteil Berghausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.1989 die Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbrüchle" als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde dem Landratsamt Karlsruhe aufgrund von § 11 Baugesetzbuch zur Bestätigung des rechtmäßigen Zustandekommens angezeigt.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu ersehen.
Maßgebend für die Änderung sind die Deckblätter zum Bebauungsplan vom 31.01.1990.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbrüchle" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann während der üblichen Dienststunden von Montag, 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr im Bürgermeisteramt Pfinztal, Ortsbauamt, Zimmer 5, Kußmaulstr. 3, eingesehen werden.
Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt S. 161) gilt die Änderung des Bebauungsplanes - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

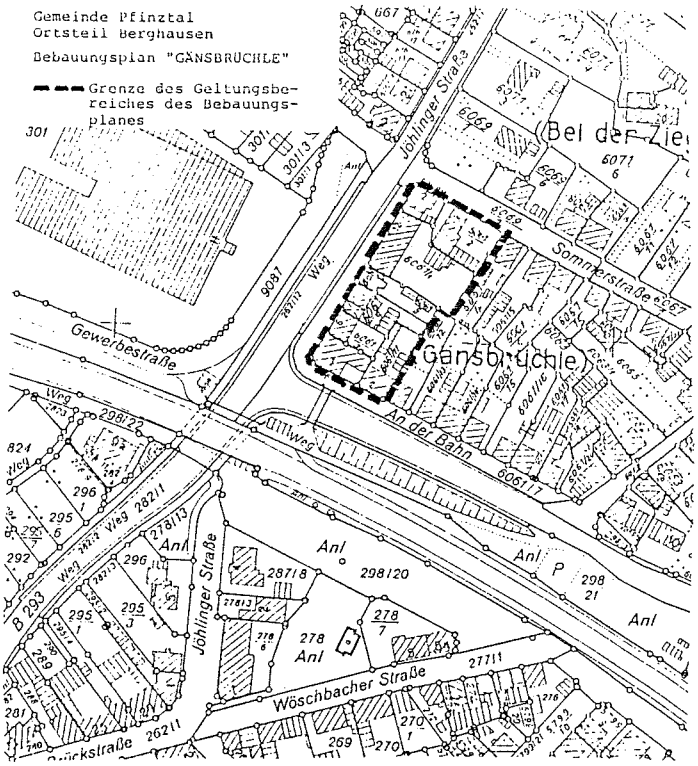
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Pfinztal, 17. Mai 1990

gez. Mußgnug
Bürgermeister




# Standesamtliche Mitteilungen

Am 17. Mai 1990 heiraten:

Jürgen Hoffmann, Pfinztal, Austr. 23
und
Heike Reinacher, Pfinztal, Austr. 14

Am 18. Mai 1990 heiraten:

Klaus Link, Pfinztal, Haldenstr. 44
und
Britta Essig, Pfinztal, Durlacher Weg 21

Martin Liebgott und
Petra Glatz, Pfinztal, Schwanenstr. 8a

Rolf Deurer, Pfinztal, Bockstalstr. 10
und
Lioba Anderer, Waldbronn, Hellenstr. 66

Am 22.05.1990 heiraten:

Thomas Meinzer und
Renate Möller, Pfinztal, Pfeifenäcker 1